

WERRA-MEISSNER-KREIS



SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTEN FÜR MAßNAHMEN IM VORBEUGENDEN BRAND- UND GEFAHRENSCHUTZ IM WERRA-MEISSNER-KREISES

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) und des § 15 Abs. 7 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.08.2018 (GVBl. I. S. 374) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 28.01.2011 (GVBl. I S. 140), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 21.02.2013 (GVBl. S. 89) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330), in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11.12.2009 (GVBl. I Seite 763), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402) sowie deren Anlage (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) hat der Kreistag des Werra-Meißner-Kreises am 20. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Aufgaben des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes

Der vorbeugende Brandschutz soll Gefahren, die durch Brände, Explosionen oder andere Gefahr bringende Ereignisse von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage und ihres Zustandes ausgehen können, abwehren. Hierzu sind bauliche, anlagentechnische- und betrieblich organisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.

Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit von Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne dieser Satzung sind

1. die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen als Amtshandlungen und
2. Beratungs- und Prüfungstätigkeiten bei der Planung und Ausführung sicherheitstechnischer Anlagen in und außerhalb von Genehmigungsverfahren (Leistungen).

§ 1 Kostentatbestände

Für die Maßnahmen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

1. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst folgende gebührenpflichtige Amtshandlungen:
 - Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
 - Fahrzeit für die Hin- und Rückfahrt zum Ort der Überprüfung,
 - Begehung eines Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Anordnung zur Mängelbeseitigung,
 - Nachschau ohne weitere Beanstandungen,
 - Nachschau mit weiterer Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.
2. Die Beratungs- und Prüfungstätigkeiten bei der Planung und Ausführung sicherheitstechnischer Anlagen in und außerhalb von Genehmigungsverfahren umfassen nachfolgende gebührenpflichtige Leistungen:
 - Fachtechnische Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen, Feuerwehrlaufkarten, Flucht- und Rettungswegplänen sowie Brandschutzordnungen und deren Prüfung und Genehmigung,
 - Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschiessungen sowie der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme,
 - Beratung bei der Aufstellung von Nachweisen, Gutachten und Konzepten im Brandschutz.

§ 2 Gebührenhöhe und Berechnungsgrundlagen

1. Die Höhe der Gebühr für Maßnahmen der Gefahrenverhütungsschau im Sinne des § 1 Nr. 1 dieser Satzung wird nach tatsächlichem Zeitaufwand für eingesetztes Personal berechnet.

2. Kann eine Gefahrenverhütungsschau „vor Ort“ nicht durchgeführt werden und hat der/die Gebührenpflichtige die Gründe hierfür zu vertreten, werden Gebühren für den tatsächlichen Zeitaufwand einschließlich Fahrzeit sowie Vor- und Nachbereitungszeit erhoben.
3. Die Beratungs- und Prüfungstätigkeiten im Sinne des § 1 Nr. 2 dieser Satzung werden nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.
4. Die Bemessung der Gebühr nach Zeitaufwand erfolgt entsprechend dem Stundensatz bei regelmäßiger Tätigkeit für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes gemäß Abschnitt 14 der Anlage 1 zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungskostengesetz. Der Zeitaufwand wird in Schritten von je 1/4 Stunde gestaffelt; angefangene Bemessungseinheiten werden gemäß § 3 AllgVwKostVO als volle Einheit berechnet.

§ 3 Auslagenersatz

1. Auslagen werden nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
2. Aufwendungen für die Benutzung eines Personenkraftwagens für Hin- und Rückfahrt des eingesetzten Personals werden durch eine Kilometerpauschale entsprechend dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.
3. Auslagen sind immer zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

§ 4 Kostenschuldner

1. Kostenschuldner ist für Amtshandlungen nach dieser Satzung der Eigentümer, Pächter oder sonstige Verfügungsberechtigte des der Gefahrenverhütungsschau unterworfenen Objektes. Für alle übrigen gebührenpflichtigen Amtshandlungen und Leistungen nach dieser Satzung ist Kostenschuldner derjenige, der die Prüfungs- oder/und Planungsunterlagen eingereicht oder um Beratung nachgesucht hat.
2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

1. Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, der Leistung oder einer inhaltlich in sich abgeschlossenen Teilleistung.
2. Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt benannt wird.

§ 6
Beitreibung

Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Werra-Meißner-Kreis vom 07.11.2007 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Eschwege, den 20. Mai 2019

WERRA-MEISSNER-KREIS
DER KREISAUSSCHUSS

Stefan G. Reuß
Landrat